

§ 5 GenIG

GenIG - Genossenschaftsinsolvenzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) In der Beitragsberechnung sind sämtliche Genossenschafter mit Namen anzuführen und die Beträge, die sie zu zahlen haben, ziffermäßig zu bestimmen. Werden einzelne Genossenschafter gemäß § 4 überhaupt nicht oder mit einem geringeren Betrage berücksichtigt, so ist dies kurz zu begründen.
2. (2) Die Beitragsberechnung ist dem Konkursgerichte zur Genehmigung vorzulegen.

In Kraft seit 01.04.1918 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at